

# Empirie

## Strafe und Schadenersatz im Urteils-Verbund<sup>1</sup>

WILFRIED HOMMERS und JOHANN ENDRES

Universität Würzburg

Wenn Strafe und Schadenersatz gemeinsam im Urteil verwendet werden, bilden sie methodisch einen besonderen multivariaten Urteils-komplex, weil auch ihre Summe psychologisch interpretierbar ist. Anhand der Effekte dieses Verbunds, den auch das Zivil- und Strafrecht kennt, wurde geprüft, ob der Einsatz eines Doppel-Urteils für die Erforschung sozialer Kognitionen erforderlich ist. Dazu beurteilten Pbn in zwei Untersuchungen Informationen über schädigende Handlungen mit einem univariaten Ersatz-Urteil (N=124) bzw. mit dem Doppel-Urteil von Ersatz und Strafe (N=143). Als Folge der Einführung des Doppel-Urteils ergab sich, daß die Häufigkeiten von Überkompensation für absichtliche Schädigungen erheblich reduziert wurden. Jedoch wurden zugleich die Häufigkeiten von vollem Ersatz bei diesen Bedingungen beträchtlich erhöht. Bei versehentlichen Schädigungen hatte die Einführung des Doppel-Urteils keinen Effekt. Weiterhin blieb dort der univariate Befund multipler Modalwerte erhalten. In den Mittelwerten hatte das Mitverschulden des Geschädigten nur im Schadenersatz-Urteil einen Effekt, nicht jedoch in den Strafurteilen. Außerdem blieb die für die Schadensersatz-Urteile charakteristische Non-Additivität von Verschulden und Mitschuld bestehen.

Strafe und Schadenersatz für eine schädigende Handlung bilden ein Variablenpaar, das von der Psychologie bislang nicht hinreichend unter Berücksichtigung des Paar-Charakters untersucht wurde. Im rechtlichen Denken (vgl. FREHSEE, 1987; SCHÖCH, 1987), das hier lediglich als Ausgangspunkt für die Fortentwicklung der psychologischen Theorienbildung dient (HOMMERS, 1981, 1983a, 1985, 1988a, im Druck), erscheint diese Verbindung auf zwei Arten. Einerseits sind dort Strafe und Ersatz als Stimulus-Urteilsverbund realisiert, wenn die Schadenswiedergutmachung als Milderungsgrund der Strafe (vgl. § 46 des Strafgesetzbuches von 1975) oder als Grund für die Einstellung der Verfolgung (§ 153a der

The combination of recompense and punishment in judgments forms a special multivariate response because also their sum is psychologically meaningful. The effects of this duplex-response were examined in order to clarify whether it is a useful tool for the study of social cognitions. Subjects in two experiments (N=124 and N=143) specified adequate amounts either of recompense or of recompense and punishment for harmful acts differing in levels of harmdoer's and victim's fault. The frequency of overcompensation, as found with the univariate response, was largely reduced by the introduction of the duplex response while exact restitution increased in number. Response variation did not affect, however, the judgments on inadvertent harm and the finding of multiple modes. In the means stable non-additive effects of harmdoer's and victim's fault on recompense judgments were observed. The structural difference between the two sanctioning judgments was also illustrated by the fact that victim's fault had a significant effect on assigned recompense but was irrelevant for punishment.

Strafprozeßordnung) berücksichtigt wird. Andererseits werden Strafe und Schadenersatz als Urteils-Verbund in einem Doppel-Urteil konzeptualisiert, wenn die Auflage der Schadenswiedergutmachung (z.B. § 15 Jugendgerichtsgesetz) oder der zivilrechtliche Anspruch auf Schadenswiedergutmachung zu einer Strafe hinzutritt.

In einigen psychologischen Studien wurde der rechtlich auffindbare Stimulus-Urteils-Verbund methodisch realisiert, indem die Ersatzleistung bzw. ihre Komponenten Entschuldigung oder Dritt-Entschädigung als Stimuli für die Vergabe von Strafeurteilen verwendet wurden. Dabei wurde in der Regel durch die reparativen Stimulusinformationen die Strafhöhe reduziert (DARBY & SCHLENKER, 1982; HOMMERS & ANDERSON, 1985; SHULTZ, WRIGHT & SCHLEIFER, 1986; HOMMERS, 1988b). Die psychologische Bearbeitung von Strafe und Schadenersatz hat bis-

<sup>1</sup> Mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Ho 920/2-2). Den Herausgebern und anonymen Gutachtern wird für ihre hilfreichen Änderungsvorschläge zu früheren Versionen gedankt.

lang aber nicht den anderen, rein reaktionsbezogenen Aspekt des Verbund-Charakters von Strafe und Schadensersatz aufgegriffen. Zum Teil wurden sie gleichgesetzt, zum Teil wurden sie unverbunden untersucht:

In der behavioristischen Psychologie wurden auferlegte reparative Handlungen z.B. als Strafetechniken aufgeführt. Denn die Technik der «overcorrection», welche in der Verhaltensmodifikation, insbesondere beim Hygienetraining und in der Behandlung aggressiven und selbstverletzenden Verhaltens verwendet wird, schließt ausdrücklich «restitution» und «positive practice» ein (FOXX & BECHTEL, 1983, S. 134). Demgegenüber klang der Gedanke des Stimulus-Urteils-Verbundes in zwei neobehavioristischen Ansätzen an. ARONFREED (1968) sah die Schadenswiedergutmachung als ein Verhalten, das beibehalten wird, weil es Strafe vermeidet. HOFFMAN (1976) deutete reparatives Verhalten als ein besonderes Hilfeleistungsverhalten, das im Unterschied zum eigentlichen Helfen bei Selbst-Attribution der Schädigung auftritt.

In der kognitiven Psychologie untersuchte man Strafe oder Schadensersatz unverbunden (univariat), stellte sie aber in der Aufgabe zum Teil neben (multivariat) andere Urteilsinhalte (z.B. CARROLL & PAYNE, 1977; DEJONG, MORRIS & HASTORF, 1976; HOMMERS, 1986; LÖSCHPER, MUMMENDEY, LINNEWEBER & BORNEWASSER, 1984; THOMAS & PAPPAL, 1987). Weiterhin gab es in der kognitiven Psychologie Ansätze, welche Strafe und Schadensersatz als Alternativen verwendeten. Bei PIAGET (1932, 1973) und bei daran methodisch anschließenden Autoren (z.B. BRANDT & STRATTNER-GREGORY, 1985) bestand die Aufgabe der Pbn darin, sich zwischen der hypothetischen Anwendung verschiedener Sanktionen zu entscheiden. Dabei war der Schadensersatz zumindest gelegentlich eine der Alternativen und stand dann einer oder mehreren Strafen als Sanktionsmöglichkeit gegenüber.

Nicht immer standen sich Strafe und Schadensersatz gegenüber. Denn BERSCHIED & WALSTER (1967) bemühten sich in ihrer equity-theoretischen Untersuchung des Auftretens von Restitutionsverhalten um eine Anordnung, bei der Verluste des Schädigers vermieden wurden. Das geschah, indem die Pbn vor eine unumgängliche Verteilungssituation gestellt wurden, in der nur die Wahl zwischen einer Austeilung eines gerade erlangten Betrages von Wertmarken an den zuvor Geschädigten (Restitution) oder an ein neutrales Waisenkind (Geschenk statt Restitution) erfolgte.

Die Schadenswiedergutmachung mit einer Strafe zur Doppelfolge verbunden wurde demnach bisher nicht in psychologischen Arbeiten berücksichtigt. Da sich beide zu einer Gesamtbelastung des Täters vereinigen lassen, bilden sie einen besonderen, von herkömmlichen multivariaten Untersuchungsansätzen zum moralischen Urteilen abweichenden Urteils-Verbund. Nacheinander erhobene Gut-Böse- und Freude-Ärger-Urteile z.B. summieren sich dagegen zumindest nicht objektiv. Daher könnten die vorliegenden univariaten Ergebnisse über Strafe oder Ersatz etwaige

Unterschiede der Urteilsstrukturen von Strafe und Ersatz verdeckt haben.

Mit den folgenden beiden Untersuchungen sollte im Sinne eines exemplarisch gemeinten Erkundungsexperiments anhand eines erprobten, auch für spätere entwicklungspsychologische Untersuchungen geeigneten Szenarios geprüft werden, zu welchen Ergebnissen die Verfügbarkeit der Doppel-Urteile als abhängige Variablen führt. Das geschah, indem univariat erlangte Urteilsbefunde über den vom Täter geforderten Schadensersatz der ersten Untersuchung mit den Befunden verglichen wurden, die aufgrund gleicher Stimulusgrundlagen wie in der ersten Untersuchung, aber bei Verfügbarkeit der Doppel-Urteile von Schadensersatz und Strafe, erlangt wurden. Um die beiden Untersuchungen vergleichbar zu machen, war für alle Urteile eine identische objektive Metrik verlangt, die es erlauben sollte, die Doppel-Urteile von Ersatz und Strafe zu addieren. Gleichzeitig sollte der Geschädigte durch die Strafe nicht begünstigt werden. Das war im Rahmen des Briefmarkenszenarios von HOMMERS (1983b) dadurch realisierbar, daß der Schädiger in dem Strafe-Teilurteil Briefmarken an eine Hilfsorganisation geben sollte. Weiterhin lagen mit diesem Szenario auch Ergebnisse mit einem univariaten Strafe-Urteil und gleichen Stimulusvariablen vor (HOMMERS, im Druck), so daß auch in dieser Hinsicht Vergleichsmöglichkeiten bestanden. Weiterhin ging es trotz der Anknüpfung an das rechtliche Denken nicht um die Simulation von Urteilsprozessen zu Rechtsfällen mit Laien, sondern um die Prüfung der allgemeinen empirischen Gültigkeit von Theorieentwürfen des rechtlichen Denkens, also auch außerhalb von Rechtsfällen bei der Beurteilung relativ alltäglich erscheinender Erziehungsfälle. Daher erschien die Verwendung der im Vergleich zu Rechtsfällen durchaus unerheblichen Fälle des Briefmarkenszenarios hinreichend.

Da das Zivilrecht als relevante Tatbestandsmerkmale für die Frage, ob bzw. wieviel Schadensersatz geleistet werden muß, Verschulden des Täters und Mitverschulden des Geschädigten (Opfer) anführt und die Arbeiten von HOMMERS (1986) und THOMAS & PAPPAL (1987) schon diese Variablen verwendet hatten, lag es nahe, diese beiden Situationsmerkmale als Stimulusfaktoren für das Untersuchungsdesign zu verwenden. Tatmotiv und Opferverhalten gehören nach der

strafrechtlichen Auffassung (vgl. StGB-Kommentare zu § 46) auf der anderen Seite auch zu jenen Umständen, die für die Strafzumessung herangezogen werden können. Wenn es Unterschiede in den Urteilen für Strafe und Schadensersatz gibt, müßten sie in einer skalenabhängigen Behandlung dieser Informationen zum Ausdruck kommen.

## Methode

**Überblick.** Zwei analoge Untersuchungen wurden durchgeführt, wobei der Unterschied darin bestand, daß in der ersten Untersuchung nur univariat die Beurteilung des angemessenen Schadensersatzes gefordert wurde, während in der zweiten Untersuchung ein Doppelurteil von Strafe und Ersatz gefordert war. Im Rahmen eines Praktikums fungierten Psychologiestudenten als Versuchsleiter für je etwa fünf erwachsene Probanden, die sie aus ihrem Bekanntenkreis gewonnen hatten. Die beiden Stichproben bestanden zu etwa gleichen Teilen aus Probanden beiderlei Geschlechts: Studenten unterschiedlicher Fachrichtungen sowie Nicht-Studenten im Alter zwischen 14 und 71 Jahren. Jede Versuchsperson hatte acht in einem Fragebogen vorgegebene Geschichten zu beurteilen.

**Instruktion.** Die schriftliche Instruktion auf der ersten Seite des Fragebogens, die zudem von den Versuchsleitern mündlich vorgetragen wurde, stellte zunächst in allgemeiner Form die zu beurteilende Situation dar: Zwei Jungen tauschen Briefmarken, dabei kommt es zur Zerstörung oder zum Diebstahl von acht Marken. Darauf folgte eine Übersicht über die in den Geschichten variierten Informationen und eine Erläuterung der geforderten Urteile. Die Pbn wurden aufgefordert, alle acht Geschichten zunächst durchzulesen, um sich einen Überblick zu verschaffen, und erst dann mit der Bearbeitung zu beginnen. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, daß die verdorbenen oder gestohlenen sowie die zu erstattenden Briefmarken an Art und Qualität alle als gleichwertig, wenngleich auch als voneinander verschieden, angesehen werden sollten. Die Pbn wurden gebeten, nach ihren persönlichen Überzeugungen zu urteilen und «zu entscheiden, was geschehen soll, so daß sich niemand mehr daran stören muß».

**Design und Stimulusmaterial.** Nach dieser Instruktion präsentierte der Fragebogen die jeweils acht Stimulusgeschichten. In sechs dieser Geschichten wurde über eine Sachschädigung durch Verschütten von Kakao über acht Briefmarken beim Briefmarkentausch von Kindern berichtet. Diese Geschichten waren durch die Kombination von zwei unabhängigen Variablen (*Stimulusfaktoren*) gebildet: Verschulden des Täters (in den drei Abstufungen Versehen, Wut und Rache) und Mitschuld des Geschädigten (ob dieser es war, der das Kakaoglas gegen eine vorherige Abmachung auf dem Tisch mit den Briefmarken stehen ließ, oder aber der Täter selbst). Die Stimulusgeschichte für die Kombination von Versehen des Täters und Mitschuld des Geschädigten lautete beispielsweise:

«Der Geschädigte ließ sein Glas Kakao auf dem Tisch stehen. Der Schädiger nahm eine seiner Briefmarken sehr vorsichtig mit einer Pinzette auf und sah das Glas Kakao nicht. Während er die Briefmarke hinüberreichte, stieß er das Glas aus Versehen um. Der Kakao wurde verschüttet und 8 Briefmarken wurden verschmiert.»

Die Verschuldensbedingung «Wut» beschrieb einen Tauschpartner, der aus Wut über die Weigerung des Geschädigten, seine beste Marke zu tauschen, Kakao über dessen Briefmarken schüttete. Die Bedingung «Rache» beschrieb einen Täter, der heimlich, weil er sich (allerdings zu Unrecht) betrogen fühlte, Kakao über die Briefmarken des anderen schüttete. In den beiden anderen Geschichten ging es um den Diebstahl von 8 Marken, einmal aus Neid («er war neidisch auf die Sammlung»), einmal aus Rache («er fühlte sich, jedoch zu Unrecht, betrogen»).

## Untersuchung 1

Die 124 Pbn der Untersuchung 1 bekamen den Fragebogen mit der Anweisung, zuerst alle acht Geschichten zu lesen und dann anzugeben, ob der Schädiger (bzw. Dieb) dem Geschädigten Briefmarken geben sollte, und wenn ja, wieviele. Als obere Grenze war die Anzahl von 19 Briefmarken festgelegt.

## Ergebnisse

Zur Bereitstellung eines Vergleichs für Untersuchung 2 wurden die folgenden Auswertungen vorgenommen.

**Verteilungsanalysen.** Keiner der Mittelwerte für die acht Urteilsbedingungen war gleich dem Betrag von 8 zu ersetzenden Briefmarken. Vielmehr wurde im Mittel bei Diebstahl oder bei vorsätzlicher Schädigung aus Wut oder Rache mehr als voller Schadenersatz als angemessen beurteilt; bei versehentlicher Schädigung mit Opfermitschuld lag der mittlere Ersatz bei der Hälfte des Schadens.

Von einer meßfehlerbedingten Normalverteilung mit Mittelwert 8 wichen sieben Verteilungen hochsignifikant ab (für alle  $t$  mit  $df=123$  war  $p<.001$ ). Auch die Urteile für die Bedingung versehentlicher Schädigung ohne Opfermitschuld lagen zwar mit einem Mittelwert von 7.30 ( $SD=1.96$ ) am nächsten bei dem Wert 8, waren aber ebenfalls nicht als Verteilung um diesen Wert anzusehen ( $t=-3.99$ ;  $p<.001$ ). Weiterhin waren für keine der acht Bedingungen die Urteile der 124 Pbn normalverteilt (im Kolmogoroff-Smirnov-Test war jeweils  $p<.01$ ).

Die nähere Betrachtung der Verteilungen (vgl. Tabelle 1) zeigte, daß ein großer Anteil der Urteile

**Tabelle 1:** Häufigkeiten, Mittelwerte und Standardabweichungen ( $N=124$ ) von univariaten Ersatzurteilen in Untersuchung 1

Mitschuld Verschuld.	Sachbeschädigungen						Diebstahl	
	Ja Vers.	Ja Wut	Ja Rache	Nein Vers.	Nein Wut	Nein Rache	aus Neid	aus Rache
Urteile								
0	32	-	-	2	-	-	-	-
1	1	-	-	-	-	-	-	-
2	13	-	-	5	-	-	-	-
3	3	-	-	-	-	-	-	-
4	26	3	-	7	-	-	-	-
5	5	1	-	5	-	-	-	1
6	11	-	2	7	-	-	-	1
7	1	3	-	2	-	-	-	-
8	30	50	41	86	33	29	38	37
9	-	3	1	4	3	2	2	3
10	1	26	14	5	20	6	10	7
11	-	3	7	-	5	3	2	2
12	1	25	24	1	25	15	12	12
13	-	1	3	-	4	5	1	-
14	-	1	8	-	13	15	6	11
15	-	3	8	-	6	6	7	4
16	-	2	10	-	10	23	15	16
17	-	-	1	-	2	4	3	6
18	-	-	-	-	-	4	9	9
19	-	3	5	-	3	12	9	15
Mittelwert	4.03	9.83	11.26	7.30	11.46	13.10	12.94	12.86
Standard- abw.	3.14	2.67	3.21	1.96	2.95	3.69	4.25	4.33

auf den Wert des Schadens (8 Briefmarken) entfiel. Bei versehentlicher Schädigung ohne Opfermitschuld nannten 70% der Pbn diesen Betrag, was dem von BERSCHIED & WALSTER (1967) mit realem Restitutionsverhalten von 18 Pbn erlangten Wert (73%) nach einer ebenfalls unabsichtlich entstandenen Schädigung ohne Opfermitschuld entsprach. In den übrigen Bedingungen waren es zwischen 23.4% (bei Rache ohne Opfermitschuld) und 40.3% (bei Wut und Opfermitschuld) der Pbn, die vollen Ersatz des Schadens als angemessen beurteilten. Keinen oder weniger als den vollen Ersatz sahen zusammengenommen drei Viertel der Versuchspersonen dann als angemessen an, wenn der Schaden versehentlich verursacht worden war und der Geschädigte eine Mitschuld hatte. Bei absichtlicher Schädigung und bei Diebstahl hingegen kamen Beträge unterhalb des Betrags des vollen Ersatzes kaum vor. In diesen sechs Situationen sahen jeweils mehr als die Hälfte der Versuchspersonen einen höheren Ersatz als 8 Briefmarken als adäquat an. Weiterhin waren die Verteilungen multimodal, insbesondere hoben sich kein halber, voller, eineinviertelfacher, eineinhalbfacher und doppelter Ersatz von den durchschnittlichen Häufigkeiten ab.

**Analysen der Mittelwertsunterschiede.** Die Friedman Rangvarianzanalyse der Verteilungen aller 8 Geschichten ( $\text{Chi-Quadrat}=442.6$ ,  $p<.0001$ ) sprach gegen die Gleichheit der Mittelwerte. Wegen Abweichungen von der Normalverteilung wurde eine Varianzanalyse der sechs Mittelwertsunterschiede des  $2 \times 3$ -Stimulus-Teilplanes mit Epsilon-korrigierten p-Werten nach GREENHOUSE & GEISSER (1959) durchgeführt. Sie erbrachte als Hauptbefund, daß sowohl das Verschulden,  $F(2,246)=322.57$ ,  $p<.001$ , als auch die Mitschuld,  $F(1,123)=211.86$ ,  $p<.001$ , deutliche Einflüsse auf die Urteile hatten. Wie zu erwarten wurden die Restitutionsforderungen durch diese Informationen geschärft oder gemildert. Weiterhin ergab sich eine größere mildernde Wirkung der Mitschuld bei versehentlichem Verschulden, was durch die signifikante Interaktion von Mitschuld und Verschulden gestützt wurde,  $F(2,246)=18.32$ ,  $p<.001$ .

## Untersuchung 2

In Untersuchung 2 wurde das gleiche experimentelle Design verwendet wie in Untersuchung 1, allerdings mit einer bedeutsamen Abwandlung. Die insgesamt 143 Pbn wurden zu jeder der 8 Stimulusbedingungen nicht nur nach dem Schadensersatz gefragt («Wieviele Briefmarken soll der Täter dem Geschädigten geben?»), sondern zusätzlich nach der angemessenen Bestrafung des Täters («Wieviele Briefmarken soll der Schädiger an ein Hilfsprojekt für Afrika geben?»). Das Reizwort «Strafe» wurde dabei also nicht benutzt. Die beiden Fragen waren so formuliert, daß den Pbn klar war, daß sie nicht etwa zwischen den beiden Urteilsarten wählen, sondern vielmehr zu beiden Fragen Stellung nehmen sollten. Es gab vier unterschiedliche Versionen des Fragebogens, davon je zwei in unterschiedlicher Reihenfolge der Fragen. In einer Version war als obere Grenze der Summe wiederum der Betrag von 19 Briefmarken festgesetzt ( $N=65$ ). In der anderen Version konnten auf beiden Skalen bis zu 19 Briefmarken angegeben werden ( $N=78$ ). Es wurde festgestellt, daß die Begrenzung der Summe nur bei den Strafurteilen für absichtliche Schädigungen und für Diebstahl zu niedrigeren Mittelwerten führte. Dieser Befund beeinflusste jedoch die folgend dargestellten Ergebnisse der Untersuchung 2 nicht.

### Ergebnisse

Die Ergebnisse beziehen sich einerseits auf die Frage, ob es mit dem Doppel-Urteil gelungen war, zwei unterschiedliche Urteilstendenzen zu erfassen (Realisierung des Doppel-Urteils). Andererseits war darauf aufbauend zu prüfen, welche neuen Befunde daraus resultierten (Effekte von Verschulden und Mitschuld im Doppel-Urteil von Strafe und Ersatz).

*Realisierung des Doppel-Urteils.* Die erfolgreiche Realisierung des Doppel-Urteils zeigte sich an drei Befunden. Erstens wurde die Strafarm weitgehend akzeptiert, da Strafe-Antworten von 86.7% der Pbn mindestens einmal gegeben wurden. Zweitens waren Strafe- und Ersatz-Urteile inferenzstatistisch gesehen im wesentlichen unkorreliert. Denn die unstandardisierten Strafe- und Ersatz-Urteile korrelierten in den acht Sti-

mulusgeschichten jeweils gering negativ miteinander ( $-.32 < r < -.12$ ). Das wurde auch von den intraindividuellen Korrelationen bestätigt, da der Median von 143 Koeffizienten  $r = .16$  betrug und alle Korrelationen innerhalb des Mutungsintervalls um  $r = 0$  lagen. Dagegen korrelierten (interindividuell) sowohl die Strafe (insgesamt zwischen .07 und .80) als auch die Ersatz-Urteile (insgesamt zwischen .12 und .87) untereinander meist hoch positiv (jedoch nicht zwischen «Versehen» und den anderen Bedingungen), so daß der erste Eigenwert pro Urteilsart schon 62% bzw. 67% der Kovarianz aufklärte. Da bei MILLER & McCANN (1979) Strafe und Dritt-Entschädigungsurteile positiv miteinander korrelierten, kann die hier sichtbar gemachte relative Unabhängigkeit von Strafe- und Ersatz-Urteilen in den interindividuellen Kovariationen als weiterer Anhaltspunkt für die erfolgreiche Realisierung des Ziels der Doppel-Urteil-Methode angesehen werden, punitive und restitutive Tendenzen getrennt zu erfassen.

Der dritte Gesichtspunkt bei der Realisierung der Doppel-Urteile bezog sich auf die Vergleichbarkeit von Untersuchung 2 und Untersuchung 1. Hierzu wurde geprüft, ob die Summe von Ersatz und Strafe im wesentlichen die univariaten Urteile aus Untersuchung 1 reproduzierte. Damit sollte aber nicht unterstellt werden, daß die subjektiven Metriken für beide Urteilsarten gleich waren. Wegen der Vergleichbarkeit der Instruktion wurden in der inferenzstatistischen Prüfung nur jene 65 Pbn herangezogen, bei denen in der Instruktion eine Begrenzung der Gesamtbelastung des Täters auf 19 Briefmarken festgesetzt worden war. Auf diese Art ergaben sich sowohl im Gesamtvergleich über alle acht Situationen hinweg,  $F(1,187) = .00$ , n.s., als auch bei Einzelvergleichen mit dem Kolmogoroff-Smirnov-Test (alle  $p > .15$ ) keine signifikanten Unterschiede zwischen den univariaten Urteilen und den summierten Doppel-Urteilen.

Insgesamt sprachen diese Übereinstimmungen in den Verteilungen dafür, daß die Doppel-Urteile von Ersatz und Strafe die univariaten Schadensersatz-Urteile erschöpfend widerspiegelten. Gleichzeitig bestätigte dieses Ergebnis indirekt den punitiven Charakter der Gabe an das Hilfsprojekt, denn eine Abhängigkeit von den Bedingungen der vorangegangenen Tat und ein Bezug auf die Schadenshöhe wären dann, wenn die Pbn

diese Weggabe nicht als Strafe, sondern als eine Spende aufgefaßt hätten, nicht zu erwarten gewesen.

*Effekte des Doppel-Urteils.* Geprüft wurde einerseits die Konstanz der Befunde von Untersuchung 1, die der Adäquatheitstheorie des vollen Ersatzes aus der Equity-Theorie widersprachen. Die Häufigkeiten für vollen Ersatz wurden im Doppel-Urteil im Gegensatz zum univariaten Urteil beträchtlich größer und die Überkompensationen gingen erheblich zurück. Bei den Bedingungen versehentlicher Schädigung bewirkte die Einführung eines Strafurteils aber keinerlei wesentliche Veränderung. Andererseits ging es um die Wirkungen der Stimulusfaktoren Mitschuld und Verschulden. In den Analysen der Mittelwerte wurde ein differentieller Effekt des Mitverschuldens gefunden. Beim Ersatz hatte das Mitverschulden wie in Untersuchung 1 einen sehr deutlich ausgebildeten Effekt und wirkte non-additiv mit dem Verschulden zusammen. Mitverschulden hatte aber keinerlei Einfluß auf die Strafe-Urteile.

Die Häufigkeiten der exakten Restitution und der Überkompensation veränderten sich im Vergleich zu Untersuchung 1 (vgl. Tabelle 2).

Bei den nun im Unterschied zu Untersuchung 1 von der Punition klar trennbaren Ersatz-Urteilen war in sieben von acht Fällen der Betrag 8 die häufigste Antwort, mit relativen Häufigkeiten zwischen 57% und 74%. Die erreichten Werte kamen also wiederum z.T. dem von BERSCHIED & WALSTER (1967) berichteten Wert von 73% nahe. Jedoch war das nun nicht mehr wie bei HOMMERS (1986) und in Untersuchung 1 nur bei versehentlichen Schädigungen der Fall, sondern vor allem bei intentionalen. Die Häufigkeiten vollen Ersatzes waren im Vergleich zur Untersuchung 1 bei absichtlichen Schädigungen und bei Diebstahl um zwischen 17% und 47% höher. Bei versehentlichen Schädigungen hingegen ergaben sich im Vergleich mit Untersuchung 1 keine Veränderungen.

Der Anstieg der Häufigkeiten voller Restitution bei den Doppel-Urteilen war verbunden mit der Abnahme der Überkompensationen und der Zunahme der Unterkompensationen. Auch dies war nur bei absichtlichen Schädigungen und bei Diebstahl der Fall, von durchschnittlich 65% auf 18% bei Überkompensationen und von 1% auf 13% bei Unterkompensationen, gegenüber 4.8% auf 2.4% bzw. 50% auf 56% für die versehentli-

Tabelle 2: Häufigkeiten, Mittelwerte und Standardabweichungen (N = 143) der Urteile auf der Duplex-Response getrennt für Ersatz und Strafe in Untersuchung 2

	ERSATZ							STRAFE											
	Sachbeschädigungen						Diebstahl		Sachbeschädigungen						Diebstahl				
	Mitschuld Verschuld.	Ja Vers.	Ja Wut	Ja Rache	Nein Vers.	Nein Wut	Nein Rache	aus Neid	aus Rache	Mitschuld Verschuld.	Ja Vers.	Ja Wut	Ja Rache	Nein Vers.	Nein Wut	Nein Rache	aus Neid	aus Rache	
Urteile	0	54	16	12	17	4	4	4	3	Urteile	0	117	59	41	112	53	39	36	38
	1	3	-	-	-	-	-	-	-		1	-	5	-	2	2	2	-	-
	2	6	2	1	3	-	-	-	-		2	5	12	12	11	6	9	4	9
	3	3	-	-	1	-	-	-	-		3	1	1	1	1	3	1	1	2
	4	36	12	11	18	5	4	3	3		4	14	17	16	9	13	16	11	7
	5	3	6	4	5	2	1	-	1		5	1	8	3	2	5	2	3	3
	6	5	15	10	6	2	1	-	-		6	1	5	9	1	12	6	9	5
	7	-	2	3	2	-	1	1	-		7	-	2	2	1	1	3	2	1
	8	32	81	90	85	102	100	101	106		8	4	27	37	4	29	37	33	30
	9	1	-	1	1	4	3	2	2		9	-	1	-	-	2	4	2	5
	10	-	7	4	4	12	14	13	11		10	-	2	9	-	9	9	11	11
	11	-	-	-	1	2	-	1	-		11	-	2	6	-	7	11	22	24
	12	-	2	2	-	4	6	3	5		12	-	1	-	-	-	-	-	-
	13	-	-	-	-	-	1	-	1		13	-	1	-	-	1	-	-	-
	14	-	-	1	-	1	-	1	-		14	-	-	1	-	-	-	-	-
	15	-	-	1	-	1	-	-	1		15	-	-	4	-	-	2	2	1
	16	-	-	2	-	1	6	8	7		16	-	-	-	-	-	1	3	1
	17	-	-	-	-	1	1	1	-		17	-	-	-	-	-	-	-	-
	18	-	-	1	-	1	1	1	1		18	-	-	-	-	-	-	-	-
	19	-	-	-	-	1	-	4	2		19	-	-	2	-	-	1	4	6
	M	3.3	6.5	7.1	6.3	8.3	8.5	8.9	8.7		M	.8	3.3	5.2	.8	4.3	5.3	6.5	6.4
	SD	3.2	2.8	3.0	2.9	2.6	2.7	3.3	2.9		SD	1.8	3.6	4.5	1.9	3.9	4.3	4.9	5.1

chen Schädigungen. Als häufigste Angabe unter den Überkompensationen wurde der Betrag 10 gewählt, was ebenfalls für die These multipler Adäquatheitsnormen spricht. Insgesamt verwendeten noch 37.1% der untersuchten Pbn mindestens einmal die Überkompensation.

Jedoch blieben bei den Versehen-Bedingungen die multimodalen Verteilungen der Ersatz-Urteile bestehen. Bei der Bedingungskombination «Versehentliche Schädigung und Opfermitschuld» war die Ersatzforderung Null mit 37.8% die am häufigsten vorkommende Antwort, während in diesem Fall nur 22.4% der Pbn den vollen Ersatz für angebracht hielten. Der Betrag des halben Ersatzes spielte zwar mit insgesamt 8.1% eine geringere Rolle als bei Untersuchung 1, war aber bei der Beurteilung versehentlicher Schädigung mit 25.2% (bei Opfermitschuld) bzw. 12.6% (bei fehlender Opfermitschuld) die zweithäufigste Angabe. Angesichts der gegenüber dem univariaten Ersatz-Urteil etwas geringeren Häufigkeiten von 22% und 59% für die volle Restitution bei versehentlichen Schädigungen erschien auch im Urteilsverbund der volle Ersatz im Gegensatz zur Equity-Theorie nicht generell adäquat. Insgesamt kann somit die These multipler Adäquatheitsnormen von HOMMERS (1986) auch bei Restitutionsurteilen, die von der Punitio befreit waren, für versehentliche Schädigungen als bestätigt betrachtet werden.

In den Analysen der Mittelwerte variierten die Ersatz-Urteile in Abhängigkeit von beiden Stimulusfaktoren wie die univariaten Urteile in Untersuchung 1 (Chi-Quadrat = 260.60 für Ersatz bzw. 269.24 für Strafe, jeweils  $df = 7$  und  $p < .001$ ). Beide Haupteffekte,  $F(2,284) = 172.02$  für Verschulden und  $F(1,142) = 168.38$  für Mitschuld, und die Stimulus-Interaktion,  $F(2,284) = 23.97$ , waren im  $2 \times 3$ -Teilplan für die Ersatz-Urteile mit  $p < .001$  zu sichern. Die Interaktion der Stimulusfaktoren rührte daher, daß die Differenz zwischen den beiden Mitschuldbedingungen bei Schädigung aus Versehen größer war als bei Schädigung aus Wut bzw. Rache ( $z = 3.74$  bzw.  $4.50$ ,  $p < .001$ ). Dagegen hatte auf die Strafe-Urteile der Mitschuld-Faktor keinen statistisch gesicherten Einfluß,  $F(1,142) = 3.65$ ,  $p = .058$ , und es bestand dort keine Stimulus-Interaktion,  $F(2,284) = 1.70$ ,  $p = .185$ , so daß hier nur die Abhängigkeit vom Verschulden bestand,  $F(2,284) = 138.91$ ,  $p < .001$ . Der urteilsabhängige Mitschuld-

Effekt und die Ersatz-spezifische Interaktion bildeten also das zweite Ergebnis der Einführung des Urteilsverbunds.

Die Strafe-Urteile waren im Durchschnitt deutlich niedriger als die Ersatz-Urteile,  $F(1,142) = 157.52$ ,  $p < .001$ . Im Vergleich der pro Urteilsart individuell standardisierten Urteile zeigten sich folgende Ergebnisse. Die Interaktion von Mitschuld und Urteilsart war hochsignifikant,  $F(1,142) = 62.37$ ;  $p < .001$ . Das Verschulden hatte hingegen bei beiden Urteilsarten annähernd gleich starke Effekt; die Interaktion von Verschulden und Urteilsart war nicht signifikant,  $F(2,284) = 2.50$ ,  $p = .084$ . Der Unterschied in der Interaktion von Verschulden und Mitschuld zwischen beiden Urteilsarten (die Dreier-Interaktion von Urteilsart, Verschulden und Mitschuld) war ebenfalls hochsignifikant,  $F(2,284) = 11.40$ ,  $p < .001$ .

## Diskussion

Die Berücksichtigung des im Recht anzutreffenden Urteils-Verbundes von Ersatz und Strafe in der kognitiven Psychologie erscheint geboten. Denn die Variation der abhängigen Variable zwischen den beiden Untersuchungen hatte verschiedene beachtenswerte Effekte bei gleichzeitiger Reproduzierbarkeit der univariaten Urteile durch die summierten Doppel-Urteile.

In den Verteilungen waren zwar nur bei absichtlichen Schädigungen Effekte festzustellen: Überkompensationen bei den Schadensersatz-Urteilen wurden reduziert, und exakte Restitutionen nahmen erheblich an Häufigkeit zu. Demgegenüber traten die «Unter»-Kompensationen, d.h. die reinen «Null»- und «Vier»-Urteile im Ersatz, als Haupt-Indikatoren der multiplen proportionalen Adäquatheitsnormen bei akzidenteller Schädigung auch in den verbundenen Ersatz-Strafe-Urteilen auf, was der Universalität der equity-theoretischen Adäquatheitstheese des exakten Ersatzes widersprach. Aber gerade in dieser Differenzierung zwischen Effektivität der zusätzlich zur Kompensation des Geschädigten zur Verfügung gestellten Strafe bei akzidentellen Schädigungen und Eintreffen von deutlichen Effekten bei Beurteilungen absichtlicher Handlungen verbarg sich ein weiterer Befund des Ersatz-Strafe-Verbundes. Dieser Verbund scheint sich nicht nur spezifisch in den absichtlichen Handlungen auszuwirken, sondern führte dort zu einer Angleichung der Häufigkeiten der exakten Restitution an die völlig anders und bei einer versehentlichen Schadenszufügung (dort über-

einstimmend zum univariaten Ersatz-Urteil) erlangten Befunde über Restitutionsverhalten von BERSCHIED & WALSTER (1967). Das stützte die Behauptung der Equity-Theorie (WALSTER, WALSTER & BERSCHIED, 1978), der volle Ersatz sei als generelle und universelle Distributionsnorm adäquat für Schädigungen, überraschenderweise nun für absichtliche Schädigungen und stellte sie zugleich bezüglich versehentlicher Schädigungen durch die unverändert bestätigte These der multiplen Adäquatheitsnormen im Ersatz-Urteil noch nachdrücklicher in Frage. Die Adäquatheitsnorm der Equity-Theorie läßt anscheinend erst bei Verwendung der Doppel-Urteile ihre maximale, wenngleich klar eingeschränkte Gültigkeit im Urteil erkennen, was mit anderen Szenarien zu erhärten wäre.

Außerdem wiesen die Analysen der Mittelwerte der Gesamtgruppe auf eine weitere unerwartete Folge der verbundenen Ersatz-Strafe-Urteile. Denn auch die Mittelwerte zeigten einen spezifischen Effekt der Antwort-Variation zwischen Untersuchung 1 und 2. Die Mitschuld-Information hatte so gut wie keinen Effekt in den Strafe-Urteilen, sondern nur in den Ersatz-Urteilen, während das Verschulden in beiden Teilantworten gleiche Effektstärken hatte. Da HOMMERS (im Druck) mit univariaten, im Inhalt nicht als Briefmarkenanzahlen spezifizierten Strafe-Urteilen Erwachsener über Mitschuld-Verschulden-Kombinationen im gleichen Szenario einen klaren Mitschuld-Effekt fand, weist der hier bei Verwendung des Verbundurteils von Strafe und Schadenersatz festgestellte urteilsabhängige Mitschuld-Effekt darauf, daß die Verwendung der Doppel-Urteile zu einem genaueren Erkenntnisstand zu führen verspricht. Ob die Sachaussage des schwachen Mitschuld-Effekts auf die Strafe lediglich spezifisch für das Szenario ist, kann jedoch erst bei Verwendung weiterer Szenarien entschieden werden.

Zugleich aber war die Interaktion von Verschulden und Mitschuld spezifisch für die Restitution und zwar unabhängig von der Präsenz der Strafe-Urteile. Denn die univariat festgestellte Non-Additivität von Verschulden und Mitschuld in den Ersatz-Urteilen blieb auch bei Verwendung des Urteilsverbunds auf der restitutiven Teilantwort erhalten, ohne daß Verschulden und Mitschuld in den Strafe-Urteilen interagierten. Bei HOMMERS (im Druck) interagierten diese Sti-

mulusfaktoren aber auch in univariaten Strafe-Urteilen, so daß wiederum die Doppel-Urteile ein differenzierteres Bild erbrachten, wobei wiederum Spezifität für das Szenario hinsichtlich der Sachaussage der Interaktion denkbar ist. Die Form der Interaktion (geringerer Mitschuld-Effekt bei hohem Verschulden des Täters) stimmte mit Befunden von HOMMERS (1986, 1988a, im Druck) und THOMAS & PARPAL (1987) für Restitutionsurteile von Laien über verschiedene Szenarien überein. Diese Interaktionsform ist aber auch mit dem normativen Aufteilungsschema des zivilrechtlichen Denkens eng verwandt (REBMAN & SÄCKER, 1979). Daher scheinen in den Verbundurteilen die Urteilsstrukturen von Ersatz und Strafe hinsichtlich des Zusammenwirkens von Verschulden und Mitschuld zu treffend aufgedeckt worden zu sein.

Insgesamt erscheint also gerade durch dieses differenzierte Muster von Auswirkungen und Wirkungslosigkeiten der Variation der Antwort-Modi ein grundsätzlicher Nachweis für die Bedeutung der verbundenen Ersatz-Strafe-Urteile gelungen. Moralphyschologische Untersuchungsergebnisse, die auf dem Gebrauch von Sanktionen beruhen, sollten also Aussagen über strukturelle Zusammenhänge auf einem punitiven und restitutiven Urteils-Verbund machen, um nicht nur beschränkt gültig zu sein. Zukünftige Verwendungen des Ersatz-Strafe-Verbundes sollten sich aber auch der Frage der Generalisierbarkeit auf andere Szenarien, z.B. Einbezug von strafrechtlichen Delikten mit entsprechenden Strafarten, zuwenden und weitere unabhängige Variablen wie Entschuldigung und Dritt-Entschädigung einbeziehen. Schließlich wäre zu prüfen, ob die Einführung des Schmerzensgeldes als einer dritten Urteilsmodalität eine weitere Differenzierung der Ergebnisse über die moralisch-kognitiven Strukturen bewirkt, z.B. hinsichtlich der Strafe, oder ob das Paar aus Strafe und Ersatz schon ausreicht, die Bewertungen schädigender Handlungen umfassend darzustellen.

## Literatur

- ARONFRED, J. (1968). *Conduct and conscience*. New York: Academic.
- BERSCHIED, E. & WALSTER, E. (1967). When does a harmdoer compensate a victim? *Journal of Personality and Social Psychology*, 6, 435-441.



- BRANDT, M. M. & STRATTNER-GREGORY, M. J. (1980). Effect of highlighting intention on intentionality and restitutive justice. *Developmental Psychology*, 16, 147-148.
- CARROLL, J. S. & PAYNE, J. W. (1977). Crime seriousness, recidivism risk, and causal attributions in judgments of prison term by students and experts. *Journal of Applied Psychology*, 62, 595-602.
- DARBY, B. W. & SCHLENKER, B. R. (1982). Children's reactions to apologies. *Journal of Personality and Social Psychology*, 43, 742-753.
- DEJONG, W., MORRIS, W. N. & HASTORF, A. H. (1976). Effect of an escaped accomplice on the punishment assigned to a criminal defendant. *Journal of Personality and Social Psychology*, 33, 192-198.
- FOXX, R. M. & BECHTEL, D. R. (1983). Overcorrection: A review and analysis. In: AXELROD, S. & APSCHÉ, J. (Eds.), *The effects of punishment on human behavior* (S. 133-220). New York: Academic Press.
- FREHSEE, D. (1987). Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin: Duncker & Humblot.
- GREENHOUSE, S. W. & GEISSER, S. (1959). On methods in the analysis of profile data. *Psychometrika*, 13, 511-536.
- HOFFMAN, M. L. (1976). Empathy, role-taking, guilt, and development of altruistic motives. In: T. LICKONA (Ed.), *Moral development and behavior. Theory, research, and social issues*. New York: Holt, Rinehardt & Winston.
- HOMMERS, W. (1981). Recht und Psychologie - Ein wechselseitiges Verhältnis. In: W. MICHAELIS (Hrsg.), *Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980*. Göttingen: Hogrefe.
- HOMMERS, W. (1983a). Zur quantitativen Theorie von Wiedergutmachungskognitionen unter Gewinnung ihrer Grundmerkmale aus der Jurisprudenz. In: G. LÜER (Hrsg.), *Bericht über den 33. Kongreß der DGfPs in Mainz (Band 2, S. 588-595)*. Göttingen: Hogrefe.
- HOMMERS, W. (1983b). Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit. Göttingen: Hogrefe.
- HOMMERS, W. (1985). Recht und Psychologie: Ein wechselseitiges Verhältnis - Zur Gegenstandsbestimmung der Rechtspsychologie. *Universitas*, 39, 1323-1332.
- HOMMERS, W. (1986). Ist «Voller Ersatz» immer «Adäquater Ersatz»? Zu einer Diskrepanz zwischen Regelungen des Gesetzbuches im EXODUS und der Adäquatheits-These der Equity-Theorie. *Psychologische Beiträge*, 28, 164-179.
- HOMMERS, W. (1988a). Recompense as stimulus and response: Toward an exchange of law and psychology. *The German Journal of Psychology*, 12, 139-151.
- HOMMERS, W. (1988b). Die Wirkungen von Entschuldigung und Drittschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 19, 139-151.
- HOMMERS, W. (1988c). Implicit theories of sentencing and liability. In: P. VAN KOPPEN, D. J. HESSING & G. VAN DEN HEUVEL (Eds.), *Lawyers on psychology and psychologists on law* (pp. 67-82). Amsterdam: Swets & Zeitlinger.
- HOMMERS, W. (im Druck). Die empirische Gültigkeit impliziter Theorien des rechtlichen Denkens als Fragestellung der Rechtspsychologie. In: D. DÖRNER (Hrsg.), *Theorie und Praxis: Wegener-Festschrift*. Göttingen: Hogrefe.
- HOMMERS, W. & ANDERSON, N. H. (1985). Recompense as a factor in assigned punishment. *British Journal of Developmental Psychology*, 3, 75-86.
- JOHNSON, J. T. & DROBNY, J. (1985). Proximity biases in the attribution of civil liability. *Journal of Personality and Social Psychology*, 48, 283-296.
- LÖSCHPER, G., MUMMENDEY, A., LINNEWEBER, V. & BORNEWASSER, M. (1984). The judgement of behaviour as aggressive and sanctionable. *European Journal of Social Psychology*, 14, 391-404.
- MILLER, D. T. & MCCANN, C. D. (1979). Children's reactions to the perpetrators and victims of injustices. *Child Development*, 50, 861-868.
- PIAGET, J. (1973). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original 1932: *Le jugement moral chez l'enfant*.)
- REBMANN, K. & SÄCKER, F. J. (Hrsg.) (1979). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. In 7 Bänden. Band 2: Schuldrecht. Allgemeiner Teil. München: Beck.
- SCHÖCH, H. (1987). *Wiedergutmachung und Strafrecht*. München: Fink.
- SHULTZ, T. R., WRIGHT, K. & SCHLEIFER, M. (1986). Assignment of moral responsibility and punishment. *Child Development*, 57, 177-184.
- THOMAS, E. A. C. & PAPPAL, M. (1987). Liability as a function of plaintiff and defendant fault. *Journal of Personality and Social Psychology*, 53, 843-857.
- WALSTER, E., WALSTER, G. W. & BERSCHIED, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn and Bacon.

